

## IV. Die allgemeine Ordnung in der großen Wirtschaftsgemeinde.

### 1. Die Ordnung im Gewerbeleben.

1. Lehrfängs-  
wesen.

a) Aufnahme  
in die Lehre.

Karl Kurz, der am 14. Juli aus der 8. Klasse der Werktagsschule entlassen wurde und am 15. September dieses Jahres 14 Jahre alt wird, meldet sich am 20. Juli bei dem kgl. Hofschlossermeister Joseph Frohnsbeck, um von diesem als Lehrling aufgenommen zu werden. Frohnsbeck erklärt sich hierzu bereit, nachdem er das Schulzeugnis des Kurz gelesen und daraus ersehen, daß dieser ein braver und eifriger Schüler gewesen ist.

Kurz tritt also an seinem 14. Geburtstage, d. i. am 15. September, als Lehrling in das Geschäft des Hofschlossermeisters Frohnsbeck ein.

Damit tritt Karl Kurz zugleich „ins Leben“ ein. Das bedeutet für manchen Knaben eine ernste Gefahr. Der 14jährige Mensch vermag nicht immer zu unterscheiden, was zu seinem Nutzen ist. Dazu kommt der Hang der Jugend nach Freiheit, Vergnügen und Genuß; dies kann zur Folge haben, daß dem jungen, unerfahrenen Menschen die Arbeit „zur größten Plage“ wird. Der Lehrling bedarf daher eines guten Beispiels, einer ernstesten, wohlwollenden Leitung durch einen charaktervollen Mann. Die Ordnung im Gewerbeleben, „die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“, bestimmt deshalb, daß nur ehrenhafte Personen in ihren Werkstätten Lehrlinge halten dürfen. Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen<sup>1)</sup>, dürfen Lehrlinge nicht aufnehmen und anleiten. „

Lehrherr oder Lehrling (an dessen Stelle der Vater) fragen sich: „So viel biete ich Dir — was gibst Du mir?“ „Jedem das Seine“ ist die kurze Antwort. Lehrherr und Lehrling gehen

<sup>1)</sup> §. 8. infolge von Verurteilung zu Zuchthausstrafe.